

Verkaufsbedingungen ProMercante

§ 1 - Allgemeines

Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Liefer- und Geschäftsbedingungen, auch wenn bei künftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird bzw. der Besteller andere Bedingungen verwendet. Solche anderen Bedingungen des Bestellers wird widersprochen.

Nachträgliche Vereinbarungen, mündliche Nebenabreden oder sonstige Änderungen des Vertrages sind nur verbindlich, wenn sie von uns bestätigt und anerkannt wurden.

§ 2 - Vertragsgegenstand

1. Unseren Produkten (mit Ausnahme von Lebensmittelprodukten) liegen Produktinformationen bei. Unsere Produkte dürfen ausschließlich zu den in diesen Produktinformationen genannten Verwendungszwecken genutzt werden.

Von uns gelieferte Lebensmittelprodukte sind frisch verarbeitet und zum sofortigen Verzehr bestimmt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben in den Produktinformationen ausschließlich um beschreibende Angaben handelt. Eine Garantie wird nicht übernommen.
3. Eine Vereinbarung über Eigenschaften oder Verwendungszwecke der Produkte, die von den Angaben in den Produktinformationen abweicht, bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch den Lieferer.
4. Der Besteller verpflichtet sich, bei Werbung für die Vertragsprodukte gegenüber Kunden und Dritten von den Angaben aus den Produktinformationen nicht abzuweichen.

§ 3 - Preise

1. Die Preise eines Angebotes des Lieferers sind unverbindlich.
2. In den genannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.
3. In den vereinbarten Preisen sind Frachtkosten nicht enthalten. Die Frachtkosten trägt der Besteller, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 4 - Zahlungen

1. Die dem Besteller erteilten Rechnungen des Lieferers sind sofort zur Zahlung fällig.
2. Der Besteller ist nur berechtigt mit Gegenansprüchen aufzurechnen, sofern diese anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Der Lieferer ist berechtigt, im Falle des Verzuges des Bestellers vereinbarte Lieferungen und Leistungen nicht auszuführen, und zwar solange, bis entweder der Verzug beseitigt oder aber eine entsprechende Sicherheit seitens des Bestellers oder eines Dritten zugunsten des Bestellers erbracht worden ist.

4. Werden dem Lieferer Umstände bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers Anlass geben, so ist der Lieferer berechtigt, unabhängig von dem vereinbarten Zahlungsziel, alle offen stehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und die weitere Belieferung des Bestellers von Vorauszahlungen oder werthaltiger Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 5 - Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher - auch zukünftiger - Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen im Eigentum des Lieferers.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und erkannt wird.
3. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Lieferers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Lieferer gehörender Ware, erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungsbetrages seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache.
4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 5. auf den Lieferer übergehen.
5.
 - a) Der Besteller tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an den Lieferer ab.
 - b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Lieferer hieran in Höhe seines Rechnungsbetrages Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Werte seiner Rechte an der Ware zu.

Erwirbt der Besteller aus der Verarbeitung der Vorbehaltsware Werklohnansprüche gegen Dritte, so tritt er schon jetzt diese in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab.
 - c) Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Lieferers sofort fällig und der Besteller tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Lieferer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Lieferer weiter.
 - d) Der Lieferer nimmt die vorstehenden Abtretungen an.
6. Der Besteller ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Bestellers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers.

In diesem Fall wird der Lieferer hiermit vom Besteller bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

7. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung des Lieferers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

8. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltesware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig. Von Pfändungen ist der Lieferer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
9. Der Lieferer kann sich aus zurückgenommener Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

§ 6 - Gefahrübergang

Bei Lieferungen gegenüber gewerblichen Kunden geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald der Lieferer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat.

Bei Verträgen mit Verbrauchern geht die Gefahr mit Übergabe der verkauften Sache auf den Besteller über.

§ 7 - Frist für Lieferungen

1. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, unvorhergesehene Rohstoffverknappung, Ausbleiben richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung und unverschuldete Betriebsstörungen verlängern um ihre Dauer ohne weiteres eine vereinbarte Lieferfrist.
2. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen; dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Lieferers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
3. Soweit der Lieferer die fällige Leistung nicht erbringt, kann der Besteller schriftlich eine angemessene Frist zur Vornahme der Lieferung setzen. Lässt der Lieferer diese Frist fruchtlos verstreichen, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz statt Leistung; dieser Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 30 % des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
4. Die in den Ziffern 2 und 3 vorgesehenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferer wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung zwingend haftet.

Für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Lieferer ebenfalls nach den gesetzlichen Voraussetzungen und im gesetzlichen Umfang unbeschränkt.

§ 8 - Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§ 9 - Entgegennahme/Lieferung

Die Anlieferungen sind unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängel zu untersuchen. Der Lieferer ist berechtigt, auch in Teillieferungen auszuliefern, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.

§ 10 - Rügepflichten

1. Offensichtliche Mängel, die Lieferung anderer Sachen oder die Lieferung einer zu geringen Menge hat der Besteller unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen.
2. Sofern der Besteller die Ware an einen Verbraucher veräußert hat und der Verbraucher Sachmängel rügt, so ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Mängelrüge des Verbrauchers zu informieren, damit der Lieferer Gelegenheit erhält, zeitnah die Begründetheit der Sachmängelrüge zu überprüfen.

§ 11 - Sachmängel/Mindermengen

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Bei Vorliegen eines Sachmangels, Lieferung einer anderen Sache oder der Lieferung einer zu geringen Menge haftet der Lieferer unter den gesetzlichen Voraussetzungen und im gesetzlichen Umfang auf Nacherfüllung, Minderung, Wandlung und Aufwendungsersatz
2. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, haftet der Lieferer des Weiteren auf Schadensersatz statt Leistung. Der Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung wird im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferer oder seiner Erfüllungsgehilfen auf den vertragsgemäßen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Sofern wegen Sachmängel andere Schadensersatzansprüche (als Schadensersatz statt Leistung) begründet sind, haftet der Lieferer nach den Bestimmungen des § 12 dieser Bedingungen.
4. Soweit der Besteller ein gewerblicher Kunde ist, verjähren Sachmängelansprüche in zwölf Monaten ab Gefahrübergang.

Soweit der Besteller Verbraucher ist, verjähren Sachmängelansprüche in zwei Jahren ab Gefahrübergang.

Soweit die Voraussetzungen des § 479 BGB (Rückgriffsanspruch bei Verbrauchsgüterkauf) erfüllt sind, gelten die gesetzlich vorgeschriebenen längeren Fristen.

5. Weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 12 - Sonstige Schadensersatzansprüche

Soweit in den vorstehenden Bedingungen der §§ 7, 8 oder 11 nichts anderes vereinbart wurde, gilt:

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers - auch außervertraglicher Art - sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung des Lieferers, der Leitenden Angestellten und anderer Erfüllungsgehilfen des Lieferers ausgeschlossen. Dies gilt nicht,

- wenn und soweit die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist,
 - wenn und soweit ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung von wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken unvereinbar abweichen würde,
 - wenn wir ausdrücklich oder schlüssig eine qualifizierte Vertrauensstellung im Hinblick auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens übernommen haben.
2. Für mittelbare sowie für im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Schäden haftet der Lieferer nur, wenn ein grob fahrlässiges Verschulden des Lieferers, eines Leitenden Angestellten oder eines Erfüllungsgehilfen des Lieferers vorliegt.
 3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie zum Beispiel die Haftung bei der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung, auch durch Erfüllungsgehilfen, oder bei arglistiger Täuschung bleiben ebenfalls unberührt.

§ 13 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Lieferers. Gerichtsstand für beide Teile ist Oldenburg, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Urkundsprozess, soweit der Besteller Kaufmann ist.

§ 14 - Anwendbares Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)

§ 15 - Schlussbestimmungen

Diese Liefer- und Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.